

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern.

Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmeminderungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. Artikel 11 der Ratsverordnung 1150/2000 sowie Zahlungen auf der Grundlage von Artikel 8 des Eigenmittelbeschlusses sind bei den jeweiligen EU-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 Lohnsteuer -910	59 925 000	56 313 000	52 121 778
---------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Artikel 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 141 000 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Artikel 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Ausgleich gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1710 Titelgruppe 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld

Bezeichnung	1 000 €
Soll 2008.....	33 650 000
Soll 2007.....	34 250 000
Ist 2006.....	34 896 300

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
012 01 -910	Veranlagte Einkommensteuer Erläuterungen Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 29 900 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.	12 708 000	10 689 000	7 465 663
013 01 -910	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag) Erläuterungen Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag) wird auf 14 165 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.	7 083 000	6 723 000	5 952 174
014 01 -910	Körperschaftsteuer Erläuterungen Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 17 800 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.	8 900 000	11 355 000	11 449 132
015 01 -910	Umsatzsteuer Erläuterungen 1. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird für 2008 auf 134 350 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund vorab 4,42 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung zu. Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden vorab 2,2 Prozent. Vom danach verbleibenden Aufkommen beträgt der Anteil des Bundes 49,70 Prozent zuzüglich eines Betrages von 2 262,7 Mio. €. 2. Der vom Umsatzsteueranteil des Bundes der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehende Teil des Aufkommens ist bei Tit. 021 01 veranschlagt. Das bereinigte Umsatzsteueraufkommen beträgt somit 130 250 Mio. €. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein zunehmender Anteil der MwSt-Eigenmittel durch BNE-Eigenmittel ersetzt wird.	73 407 000	70 094 000	58 988 820
016 01 -910	Einfuhrumsatzsteuer Haushaltsvermerk Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom Bundeszentralamt für Steuern für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen. Erläuterungen Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 42 450 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 1 der Erläuterungen zu Tit. 015 01).	23 194 000	22 493 000	18 743 076

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

016 02 Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern -14 721 000 -14 808 000 -14 688 504
-910

Erläuterungen

Bezeichnung	Mio. €
1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent. zu 99,5 Prozent. des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	2 978
2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	10 226
3. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder (ohne Berlin) wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.....	1 000
4. Sonderbedarfs-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung.....	517
Zusammen.....	14 721

017 01 Gewerbesteuerumlage 1 151 000 1 586 000 1 614 263
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Gewerbesteuerumlage wird auf 5 798 Mio. € geschätzt.

018 01 Zinsabschlag 5 317 000 4 913 000 3 358 501
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Zinsabschlag wird auf 12 084 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent.
In diesem Titel ist auch der Bundesanteil der beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden ausländischen Quellensteuer auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

EU-Eigenmittel

021 01 Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU -4 100 000 -3 700 000 -3 676 896
-910

Erläuterungen

Die MwSt-Eigenmittel der Europäischen Union werden seit 2004 nicht mehr bei Tit. 015 01 abgesetzt.

022 02 BNE-Eigenmittel der EU -16 240 000 -13 800 000 -14 586 453
-910

Erläuterungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 wird der Europäischen Union als weitere Eigene Einnahme ein BNE-abhängiger Beitrag zur Verfügung gestellt, der unter Einbeziehung aller übriger Eigenen Einnahmen 1,24 Prozent des BNE der Union nicht überschreiten darf.

Bundessteuern

031 02 Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas) 1 754 000 1 560 000 1 951 235
-910

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
031 03 -910	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	35 896 000	35 440 000	35 018 234
	Erläuterungen Das nach dem Straßenbaufinanzierungsgesetz für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer im Haushaltsjahr 2007 ist gemäß Haushaltsgesetz 2007 auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden. Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer aufgrund 1. des Art. 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) und 2. des Artikels 1 § 1 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) - soweit es nach Artikel 3 zur Verfügung steht - (sog. Gemeindepfennige) ist gemäß § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - GVFG - in Höhe von 90 Prozent, höchstens bis zu 1,667 Mrd. € jährlich, für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu verwenden. Im Rahmen der Förderalismusreform auf der Grundlage von Art. 125 c GG und Art. 143 c GG erhalten die Länder nunmehr Kompensationszahlungen in Höhe von 1 335 500 T€ zu diesem Zweck. Die Bundesprogramme werden auf der bisherigen Rechtsgrundlage fortgeführt. Die Ausgaben im Rahmen dieser Zweckbindung sind bei Kap. 1218 veranschlagt.			
031 04 -910	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 750 000	2 350 000	2 946 556
031 05 -910	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel	-6 610 000	-6 710 000	-7 053 100
	Erläuterungen Das Volumen der Zuweisungen und seine Verteilung auf die einzelnen Länder sind in den §§ 5 und 8 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993, BGBl. I S. 2378, 2395, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), geregelt.			
032 02 -910	Tabaksteuer	14 050 000	14 350 000	14 386 523
033 01 -910	Branntweinsteuer	2 160 000	1 970 000	2 160 263
033 02 -910	Alkopopsteuer	3 000	3 000	5 960
	Erläuterungen Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, berichtigt durch BGBl. I S. 2228), ist das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden (Kap. 1504 Tit. 531 07 - Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention). Das Nettomehraufkommen der Alkopopsteuer berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Das Verfahren über die Berechnung des Netto-Mehraufkommens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens der nach dem Alkopopsteuergesetz erhobenen Alkopopsteuer (Alkopopsteuerverordnung - AlkopopStV) vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711).			
034 01 -910	Schaumweinsteuer	425 000	392 000	420 777
034 02 -910	Zwischenerzeugnissteuer	27 000	25 000	26 403

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
035 02 -910	Kaffeesteuer	980 000	1 060 000	972 890
036 02 -910	Versicherungsteuer Erläuterungen Nach Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) beträgt der Regelsteuersatz für Versicherungsentgelte seit dem 1. Januar 2007 19 Prozent.	10 540 000	10 400 000	8 774 528
037 03 -910	Stromsteuer	6 600 000	6 600 000	6 272 848
044 01 -910	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer Erläuterungen Nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wurde vom 1. Januar 1995 ab als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag von 7,5 Prozent erhoben. Dieser wird durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlages seit dem 1. Januar 1998 auf 5,5 Prozent reduziert.	8 645 000	8 225 000	7 675 812
044 02 -910	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	1 755 000	1 590 000	1 281 257
044 03 -910	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Titel 044 05 erfasste Aufkommen) Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	720 000	685 000	606 396
044 04 -910	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	1 015 000	1 285 000	1 292 455
044 05 -910	Solidaritätszuschlag zum Zinsabschlag Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	665 000	615 000	421 288
049 02 -910	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen Erläuterungen Vereinnahmt werden Restzahlungen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) aus Steuerarten und Abführungen, die zum Jahresende 1990 ausgelaufen sind, sowie nachträgliche Festsetzungen und die Tilgung von Rückständen aus 1. der ausgelaufenen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, Beförderungsteuer und "Notopfer Berlin", 2. den gem. Art. 4 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1992 abgeschafften Börsenumsatz-, Gesellschaft- und Wechselsteuern sowie 3. den nach Art. 5 und 7 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) zum 1. Januar 1993 abgeschafften Tee-, Zucker-, Salz- und Leuchtmittelsteuern.	-	-	79

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

049 03 -910	Pauschalierte Einfuhrabgaben	1 000	1 000	1 487
----------------	------------------------------	-------	-------	-------

Erläuterungen

Die pauschalierten Einfuhrabgaben bestehen aus Einfuhrumsatzsteuer, Zöllen und Verbrauchsteuern.

Die darin enthaltene Einfuhrumsatzsteuer wird bei Tit. 016 01 ausgewiesen. Die der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehenden Zölle werden bei Tit. 023 01 der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(-45 100)	(-)	
---------	--	-----------	-----	--

012 15 -910	Lohnsteuerrichtlinien 2008	-21 000		
----------------	----------------------------	---------	--	--

014 16 -910	Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)	6 000		
----------------	---	-------	--	--

014 19 -910	Jahressteuergesetz 2008	35 000		
----------------	-------------------------	--------	--	--

031 07 -910	Zweites Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes	-65 100		
----------------	---	---------	--	--

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

011 22 -910	Anpassung an Einnahmeentwicklung		-	-
----------------	----------------------------------	--	---	---

013 11 -910	Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (Real Estate Investment Trust-Gesetz)		-	-
----------------	---	--	---	---

016 03 -910	Beitrag der Länder zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"		-	-
----------------	--	--	---	---

031 14 -910	Biokraftstoffquotengesetz		-	-
----------------	---------------------------	--	---	---

Abschluss des Kapitels 6001

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	237 954 900	231 699 000	
Verwaltungseinnahmen.....			
Übrige Einnahmen.....			
Gesamteinnahmen.....	237 954 900	231 699 000	